

DEPV e.V. • Neustädtische Kirchstraße 8 • 10117 Berlin

Bundestagsabgeordnete von Union und SPD
in den Ausschüssen für Energie, Wirtschaft,
Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Haushalt

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin

Fon 030 6881599-66
Fax 030 6881599-77
E-Mail info@depv.de

www.depv.de

22. Mai 2026

Holzwärme im GModG stärken und nicht grundlos beschränken!

Sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete der Union und SPD,
mit unserer Stellungnahme zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) wende ich mich heute an Sie und bitte darum, moderne Holzenergie und Pelletheizungen im parlamentarischen Verfahren gleichwertig und ohne unnötige Sonderhürden zu berücksichtigen. Die geplante Abschaffung der 65-Prozent-Erneuerbaren-Regel sowie die aktuelle Bio-Treppe bevorteilen fossile Energien, was wir sehr bedauern. Nachdem die Koalition ein Jahr lang für Verunsicherung und Stillstand am Heizungsmarkt gesorgt hat, würden wir als eine Ihnen grundsätzlich politisch nahestehende Branche nun ein wenig Rückenwind erwarten!

Bitte setzen Sie sich beim GModG dafür ein, den Bezug zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und damit einem Bürokratiefaktor zu streichen. Das kann hierzulande, der Geburtsstätte der bis heute gesetzlich breit abgesicherten nachhaltigen Waldwirtschaft – nicht in Ihrem Sinne sein!

Holzwärme in Deutschland ist breit verfügbar, versorgungssicher, bezahlbar, technisch ausgereift, emissionsarm und sehr effizient. Dazu stärkt sie den ländlichen Raum. Die Bundesregierung wäre gut beraten in der aktuellen Situation bei der Energiewende im Gebäudesektor auf Wärme aus Pellets und Holz zu setzen statt auf fossile Scheinlösungen!

Holzwärme leistet aktuell über 60 Prozent der Erneuerbaren Wärme in Deutschland. Hier weitere Hürden einzubauen statt für Rückenwind zu sorgen, wäre ein erheblicher Rückschritt für die Wärmewende und würde Deutschland von der Erreichung der Klimaziele entfernen. Technologieoffenheit muss auch fürs Heizen mit Holz gelten.

Über den fachlichen Austausch mit Ihnen würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bentele, Geschäftsführer

GLS Bank • IBAN DE07 4306 0967 1212 0510 00 • BIC GENODEM1GLS
Deutsche Bank Berlin • IBAN DE20 1007 0124 0112 5236 00 • BIC DEUTDE33HAN
Geschäftsführer: Martin Bentele • AG Charlottenburg • VR 28949 B
BT-Lobbyregister-Nr. DEPV: R002566 • Vorstand: Helmut Schellinger, Vorsitzender;
Martin Ecker, 1. stellv. Vorsitzender; Hans Martin Behr, 2. stellv. Vorsitzender



DEPV-Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

vom 22. Mai 2026

Der DEPV hält folgende Änderungen am Regierungsentwurf zum GModG für notwendig bzw. angebracht:

Vorgabe zur Einhaltung der Biomasse-Nachhaltigkeits-Verordnung streichen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in neuen Holzheizungsanlagen nur noch Holz eingesetzt werden darf, bei dem der Brennstoff die EU-rechtlich für die Förderung von Großanlagen ab 7,5 MW geltenden Anforderungen einhält. Dies müssen Anlagenbetreiber nachweisen können. Diese Vorgaben sind für Anlagen mit einem sehr großen Holzbedarf konzipiert, nicht für Anlagen in Einfamilienhäusern. Diese Ausweitung ist eine erhebliche Übererfüllung der EU-Vorgabe und bringt erhebliche Probleme.

- Der Nachweis ist in der Praxis nur möglich, wenn für die Brennstoffe eine RED-III-Nachhaltigkeitszertifizierung vorliegt. Zwar ist die Einhaltung der Anforderungen theoretisch auch ohne RED-III-Zertifizierung denkbar. Dafür gibt es aber noch keine erprobte Praxis für den Nachweis, auch nicht bei der bisher einzigen Ausweitung dieser Anforderung auf die Bundesförderung effizienter Wärmenetze (BEW): Bis heute kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Förderdurchführer den Antragstellern und Anlagenbetreibern keine Auskunft erteilen, auf welche Weise sie diesen alternativen Nachweis konkret führen können. Dies schafft für potenzielle Anlagenbetreiber erhebliche Unsicherheiten, die Investitionen verzögern und teilweise verhindern.
- RED-III-zertifizierte Holzbrennstoffe, die in Holzheizungsanlagen in Gebäuden eingesetzt werden (Holzpellets, Holzhackschnitzel, Scheitholz), sind in Deutschland auf dem Markt bisher so gut wie nicht verfügbar. Hier bräuchte es zumindest eine Übergangsfrist von einem Jahr, um diese Zertifizierung umsetzen zu können.
- Eine RED-III-Zertifizierung ist in der Praxis nur für Holzbrennstoffe möglich, die gewerblich erzeugt werden. Für Anlagenbetreiber, die Stückholz oder Hackschnitzel aus eigener Produktion nutzen, ist eine RED-III-Zertifizierung kein gangbarer Weg und somit in Neuanlagen künftig ausgeschlossen. Dieses Holz müsste im Sinne der Technologieoffenheit und freien Entscheidung im eigenen Heizungskeller von dieser Verpflichtung auf jeden Fall ausgenommen werden. Ob die damit verbundene Schlechterstellung gewerblich erzeugter Holzbrennstoffe vor Gericht Bestand hätte, ist dann jedoch fraglich.

Im § 3 (4) Satz 2 GModG ist dazu die Nr. b zu streichen, die in Neuanlagen zugelassene Biomasse auf solche beschränkt, „die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung einhalten“. Denkbar wäre auch eine Beschränkung auf Anlagen ab 7,5 MW, wie sie auch die RED enthält.

Ausschluss der Installation luftführender Pelletkaminöfen streichen

Der Gesetzentwurf sieht in § 45 vor, dass Feuerungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse im Sinne der 1. BImSchV nur installiert werden dürfen, wenn „die Nutzung in einem automatisch beschickten Biomasseofen *mit Wasser als Wärmeträger* oder einem Biomassekessel erfolgt“. Die Rechtsfolgen sind unklar, aber in jedem Fall gravierend. Folgende Auslegungen erscheinen möglich:

1. Dieser Satz schließt die Installation aller nicht genannten Anlagen zur Nutzung fester Biomasse (also aller Einzelraumfeuerungsanlagen außer wasserführender Pelletkaminöfen) zukünftig aus.
2. Dieser Ausschluss gilt nur für die hier nicht genannten Heizungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse, also für luftführende Pelletkaminöfen.
3. Dieser Ausschluss für luftführende Pelletkaminöfen gilt nur in Verbindung mit § 42 Absatz 1, also für den Fall des Heizungstausches, nicht aber bei der Ergänzung bestehender Anlagen.

Da handbeschickte Einzelraumfeuerungsanlagen gemäß § 3 (1) Nr. 14a nicht unter den Begriff der Heizungsanlage fallen, könnten sie bei Auslegung 2 und 3 weiter unbeschränkt installiert werden, nicht aber bei Auslegung 1.

Ein Ausschluss luftführender Pelletkaminöfen, während handbeschickte Einzelraumfeuerungsanlagen weiter zulässig sind, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, da Pelletkaminöfen das Holz mit weniger Staubemissionen und mit höherer Energieeffizienz nutzen. Daher ist fraglich, ob diese Regelung vor Gericht Bestand haben würde.

- **Die Einschränkung „mit Wasser als Wärmeträger“ muss aus dem neuen § 45 (1) Nr. 1 gestrichen werden.** Alternativ könnten luftführende Pelletkaminöfen im bisher unverändert gebliebenen § 3 (1) Nr. 14 a aus dem Begriff der Heizungsanlage herausgenommen werden.
- **Außerdem muss sichergestellt werden, dass § 45 (1) nur für Heizungsanlagen nach dem GModG gilt, und nicht für alle Feuerungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse nach der 1. BImSchV.**

Sicherstellen, dass bei der Anrechnung fester Biomasse in neuinstallierten Hybridanlagen die steigenden Anteile bei der Bio-Treppe gelten

Ob die steigenden Anteile der Bio-Treppe auch für alle neu installierten Hybridheizungsanlagen gelten, ist im Gesetzentwurf unklar formuliert. Die steigenden Bio-Treppen-Anteile sind Voraussetzung dafür, dass ein hoher Anreiz besteht, von Anfang an Heizungsanlagen mit einem hohen Holzanteil zu installieren. Dasselbe gilt auch für die Anerkennung von Solarthermieanlagen und Wärmepumpen-Hybridheizungen auf die Bio-Treppe.

Zur Klarstellung sollte § 45 Abs 2 Satz 1 lauten: „Die Pflicht nach § 43 Absatz 1 kann auch durch die Nutzung entsprechender Anteile fester Biomasse in Heizungsanlagen erfüllt werden.“

Holzheizungsanlagen bei der Anrechnung auf die Bio-Treppe gleichbehandeln

Für § 45 (2) GModG sieht der Gesetzentwurf in Satz 1 vor: „Wird eine Biomasse-Hybridheizung bestehend aus einer Heizungsanlage zur Nutzung fester Biomasse nach Absatz 1 in Kombination mit

einer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasfeuerung eingebaut, wird die Pflicht nach § 43 Absatz 1 durch die Nutzung fester Biomasse erfüllt.“ Anders als bei Solarthermieanlagen und Wärmepumpen soll eine Anrechnung einer Holzheizungsanlage demnach nur möglich sein, wenn sie beim Heizungstausch selbst installiert wurde. Später oder früher installierte Anlagen können demnach nicht anerkannt werden. Hier ist eine Gleichbehandlung nötig. Dabei ist die Anrechnung späterer Installationen besonders wichtig, um Investitionen zu ermöglichen. Aber auch die Anerkennung von Bestandsanlagen ist angebracht, um diejenigen nicht zu benachteiligen, die bereits früher in EE-Wärme investiert haben.

Zur Gleichbehandlung von Holzheizungsanlagen mit Solarthermieanlagen und Wärmepumpen bei der Anrechnung auf die Bio-Treppe sollte § 45 (2) Satz 1 GModG lauten: „Die Pflicht nach § 43 Absatz 1 kann auch durch die Nutzung entsprechender Anteile fester Biomasse in Heizungsanlagen erfüllt werden.“

Bio-Treppe für seit 2024 bis zum Inkrafttreten des GModG installierte Öl- und Gaskessel beibehalten

Der Referentenentwurf sieht in § 43 Abs. 1 GModG eine Bio-Treppe ausschließlich für Öl- und Gasheizungsanlagen vor, die „nach dem [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1]“ in ein bestehendes Gebäude neu eingebaut werden. Für diejenigen Öl- und Gaskessel, die seit dem Inkrafttreten des gültigen GEG ab 2024 bis zum Inkrafttreten des GModG installiert wurden, und für die nach dem heutigen GEG bereits eine Bio-Treppe gilt, würde die Verpflichtung zur Einhaltung der Bio-Treppe demnach gestrichen. Dabei handelt es sich um über eine Million Anlagen. Es könnten dann nicht nur alle bis 2024, sondern auch die von 2024 bis zum Inkrafttreten des GModG installierten Öl- und Gasheizungsanlagen unbegrenzt weiter vollständig fossil befeuert werden, da der Gesetzentwurf vorsieht, auch das Einsatzverbot für fossile Brennstoffe ab 2045 aus dem Gesetz zu streichen.

Die Eckpunkte für das GModG – zu welchen auch die FAQ gehörten – sahen jedoch vor, dass die Bio-Treppe weiterhin auch für diejenigen Gas- und Ölheizungen gelten sollte, die seit 01.01.2024 und bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen in Betrieb genommen wurden. Es ist widersinnig, die Bio-Treppe für Öl- und Gasheizungen, die vor Inkrafttreten des GModG bereits im Wissen um die Pflicht zur Bio-Treppe installiert wurden, abzuschaffen, wenn sich die Bundesregierung von der Bio-Treppe für Neuanlagen einen wesentlichen Teil der Klimaschutzwirkung des GModG verspricht.

Es gibt keinen Grund für die Annahme, für diese Anlagen würde trotz der vorgesehenen Gesetzesänderung ohne eine Übergangsregelung die zum Zeitpunkt der Installation geltende Bio-Treppe gelten. Die Analogie zum EEG greift hier nicht, da das EEG immer eine Übergangsregelung enthält, der zufolge für vorher installierte Anlagen frühere EEG-Fassungen gelten. Dies erfolgt mit Rücksicht auf den Vertrauensschutz bei höheren Einspeiseverfügungen, die womöglich einklagbar wären. Beim Wegfall der GEG-Verpflichtung zur Einhaltung der Bio-Treppe spricht hingegen wenig dafür, dass betroffene Anlagenbetreiber erfolgreich darauf klagen könnten, weiterhin die Bio-Treppen-Verpflichtung einhalten zu müssen.

Die Öl- und Gasheizungen, die nach dem 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten des GModG installiert wurden, und für die nach dem heutigen GEG bereits eine Bio-Treppe gilt, müssen in die Verpflichtungen des § 43 Abs. 1 GModG einbezogen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass etwaige

Verschärfungen bei den Verpflichtungen (z.B. höhere Quoten als im GEG festgelegt) nicht auf diese Bestandsanlagen ausgeweitet werden, um Klagerisiken zu vermeiden.

Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe ab 2045 beibehalten

Der Referentenentwurf sieht die Streichung des in § 72 Absatz 4 des im GEG verankerten Verbots für den Einsatz fossiler Brennstoffe vor. Damit ist vorprogrammiert, dass der Gebäudebestand 2045 nicht treibhausgasneutral beheizt werden kann, wie es zur Einhaltung des Klimaziels des Klimaschutzgesetzes (KSG) notwendig ist: Im Jahr 2045 dürften von den heutigen 15 Mio. Öl- und Gaskesseln in knapp 20 Jahren immer noch eine hohe siebenstellige Zahl in Betrieb sein. In vielen von ihnen würden voraussichtlich auch dann weiter fossile Brennstoffe eingesetzt werden, sollten diese aufgrund der CO₂-Bepreisung mittlerweile teurer sein als grünes Gas und Öle, was keineswegs sicher ist.

Würde in das GModG für 2045 sinnvollerweise eine weitere Bio-Treppenstufe von 100 Prozent eingeführt werden, dürften die vor dem Inkrafttreten der Bio-Treppe installierten Öl- und Gaskessel dennoch weiter beliebig lange zu 100 Prozent fossil befeuert werden.

Um die Vorgabe des Klimaschutzgesetzes für einen treibhausgasneutralen Gebäudebestand 2045 erreichen zu können, ist ein Festhalten am Verbot des Einsatzes fossiler Heizstoffe ab 2045 unbedingt notwendig.

Ausweitung des Kreises der Berechtigten, die einen höheren Anteil als 15 Prozent feste Biomasse bei Hybridheizungen feststellen können, auf alle Unternehmen, die Heizungsprüfung vornehmen dürfen (z.B. SHK-Betriebe)

Wie bei Solarthermieanlagen und Wärmepumpen sollen nach § 45 (2) nur Ausstellungsberechtigte nach § 88 bei Hybridheizungen einen höheren Anteil als 15 Prozent feste Biomasse feststellen können. Dies sind diejenigen, die Energieausweise erstellen dürfen. Hier ist eine Ausweitung auf Betriebe sinnvoll, die eine Heizungsprüfung nach § 60a (4) durchführen dürfen (Schornsteinfeger, Installateure und Heizungsbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer und Energieberater/Energieeffizienz-Experten). Diese sind auch fachkundig und können das ebenfalls beurteilen.

In § 45 (2) sollte daher nach § 88 „oder § 60a (4)“ eingefügt werden.

Beibehaltung des aktuellen Primärenergiefaktors für Holz

Der Referentenentwurf sieht in Anlage 4 für Holz (feste Biomasse) einen Primärenergiefaktor von 0,7 vor. Dies ist zwar keine Gleichstellung mit fossilen Energieträgern, bedeutet jedoch gegenüber dem bislang geltenden Wert von 0,2 eine erhebliche Verschlechterung der Wettbewerbsposition der Holzwärme. Der vorgesehene Faktor von 0,7 führt in der Praxis dazu, dass Holzheizungen in der Gesamtenergieeffizienzberechnung schlechter abschneiden als bisher, ohne dass dies der tatsächlichen CO₂-Bilanz entspricht.

In Anlage 4 sollte der für Holz vorgesehene Primärenergiefaktor daher so weit wie EU-rechtlich möglich abgesenkt werden.